

PRÜFUNG zum SRC

Die Prüfung besteht jeweils aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Theoretische Prüfung zum SRC

Die theoretische Prüfung zum SRC besteht aus

- der Bearbeitung eines Fragebogens mit Fragen aus dem Fragenkatalog I,
- der Aufnahme von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache unter Verwendung des internationalen phonetischen Alphabets mit anschließender schriftlicher Übersetzung ohne Hilfsmittel ins Deutsche und
- der schriftlichen Übersetzung eines deutschen Textes, der auf den Seefunkdienst bezogen ist, in die englische Sprache sowie
- einer hierzu ggf. erforderlichen mündlichen Prüfung.

(Katalog Seefunkttexte: Anlage 7 Durchführungsrichtlinie.)

Die Bearbeitungszeit für den Fragebogen beträgt 60 Minuten, für die Niederschrift des Diktats in der englischen Sprache sowie dessen Übersetzung und für die schriftliche Übersetzung des deutschen Textes in die englische Sprache jeweils bis zu 15 Minuten. Die mündliche Prüfung darf 15 Minuten nicht überschreiben.

Für Inhaber eines UKW-Betriebszeugnisses für Funker (UBZ) oder eines Beschränkt Gültigen Betriebszeugnisses für Funker II (UBZ II) besteht die Prüfung zum SRC nur aus einem theoretischen Teil, der die Aufnahme von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache unter Verwendung des internationalen phonetischen Alphabets mit anschließender schriftlicher Übersetzung ohne Hilfsmittel ins Deutsche und die schriftliche Übersetzung eines deutschen Textes, der auf den Seefunkdienst bezogen ist, in die englische Sprache zum Inhalt hat.

Anforderungen an die theoretische Prüfung für das SRC

1. Allgemeine Grundkenntnisse über den mobilen Seefunkdienst
 - 1.1 Verkehrsarten im Bereich des mobilen Seefunkdienstes
 - Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr
 - Öffentlicher/nichtöffentlicher Nachrichtenaustausch
 - Revier- und Hafenfunkdienst
 - Schiff-Schiff-Verkehr
 - Funkverkehr an Bord
 - 1.2 Funkstellen im Bereich des mobilen Seefunkdienstes
 - Seefunkstellen
 - Küstenfunkstellen
 - Rettungsleitstelle (RCC)
 - 1.3 Urkunden, Befähigungsnachweise und Dienstbehelfe

- 1.4 Grundkenntnisse über Frequenzen und Frequenzbänder
- 1.5 Frequenzmerkmale
 - Ausbreitung von UKW- und Ultrahohen Frequenzen
- 1.6 Frequenzen, die dem mobilen Seefunkdienst zugewiesen sind
 - Benutzung der UKW- und Ultrahohen Frequenzen im mobilen Seefunkdienst
 - Begriff des Frequenzkanals, Simplex, Semi-Duplex und Duplex
 - Not- und Sicherheitsfrequenzen für GMDSS
 - Anruffrequenzen
 -
- 1.7 Schutz der Notfrequenzen
 - Schutzbereiche
 - Versuchsaussendungen auf Notfrequenzen
 - Aussendungen während des Notverkehrs
 - Vermeidung schädlicher Störungen
 - Verhinderung unzulässiger Aussendungen
- 1.8 Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr
- 1.9 Antennen
 - UKW-Antennen
 - Antennen für das NAVTEX-System
- 1.10 Stromversorgung von Seefunkstellen, einschließlich der Notstromversorgung
- 1.11 Batterien
 - Unterschiedliche Batterien und deren Eigenschaften
 - Aufladen
 - Wartung der Batterien
- 2. Weltweites Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS)
- 2.1 GMDSS
 - Seegebiete
 - Empfangsbereitschaft auf UKW-Notfrequenzen
 - Funktionsanforderungen für Seefunkstellen gemäss SOLAS Kap. IV
- 2.2. NAVTEX-System
 - Zweck von NAVTEX
 - NAVTEX-Frequenzen
 - Empfangsreichweite
 - Nachrichtenformat (Senderkennung, Nachrichtenart, Nachrichtennummer)
- 2.3 Such- und Rettungsarbeiten (SAR)
 - See-Rettungsorganisation
 - Aufgaben der Rettungsleitstellen (RCC)

2.4 Funktechnische Rettungsmittel

- Tragbare UKW-Sprechfunkgeräte
- Such- und Rettungsradartransponder (SART)
- Seenotfunkbaken (EPIRBs)

2.5. Seenotfunkbaken (EPIRBs)

- Wesentliche Betriebsmerkmale bei COSPAS/SARSAT (406/121,5 MHz)
- Wesentliche Betriebsmerkmale bei Inmarsat E (1,6 GHz)
- Inhalt der Aussendung
- Manuelle Bedienung
- Funktionsprüfung/Testbetrieb

3. Öffentlicher Seefunkdienst

- Internationale Abrechnungsverfahren
- Abrechnungskennung (AAIC)
- Internationale Verrechnungseinheiten für die Abrechnung des Funkverkehrs
- Bedeutung von Landtarifen und Küstentarifen
- Besondere Dienstleistungsmerkmale

4. Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift für den ordnungsgemäßen Austausch von Informationen, die sich auf den Schutz des menschlichen Lebens auf See beziehen

4.1 Aufnahme von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache mit anschließender schriftlicher Übersetzung ohne Hilfsmittel ins Deutsche.

4.2 Abgabe von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache nach schriftlicher Übersetzung eines Textes in deutscher Sprache unter Anwendung des internationalen phonetischen Alphabets und der allgemein gebräuchlichen Abkürzungen und Redewendungen in der Seefahrt.

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung erfolgt an einer geeigneten, zugelassenen und funktionsfähigen Funkanlage.

Nur der Teil der praktischen Prüfung zum LRC für den mobilen Seefunkdienst über Satelliten kann, statt an einer Funkanlage, auch mit einem geeigneten und funktionsfähigen Simulationsprogramm an einem Computer abgenommen werden. Die praktische Prüfung dauert für jeden Bewerber für das SRC bis zu 20, für das LRC bis zu 30 Minuten.

Die Prüfungsausschüsse werden einheitlich mit entsprechenden Funkanlagen ausgerüstet. Praktische Prüfungen können daher beim Prüfungsausschuss oder in der Schule erfolgen, wenn diese selbst über entsprechende Funkanlagen verfügt und die Voraussetzungen im übrigen (Mindestteilnehmer, geeignete Räume usw.) erfüllt sind.

Anforderungen an die praktische Prüfung für das SRC

I. Betriebsverfahren und eingehende praktische Kenntnisse des GMDSS, Bedienen einer Seefunkstelle

1. Praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für das Bedienen einer Seefunkstelle Ultrakurzwellen-Funkanlagen
 - Kanäle
 - Überwachung
 - Bedienung
 - DSC
 - Sprechfunk
 - Sendeleistung
2. Digitaler Selektivruf (DSC)
 - 2.1 Auswahl des Anrufformats
 - Notalarm
 - Anruf „An alle Funkstellen“
 - Einzelanruf
 - Gruppenruf
 - 2.2 Rufnummernauswahl anhand des MMSI-Nummernsystems
 - Landeskenner (MID)
 - Gruppenrufnummern
 - Rufnummern der Küstenfunkstellen
 - Rufnummern der Seefunkstellen
 - 2.3 Anrufkategorien und Rangfolge
 - Not
 - Dringlichkeit
 - Sicherheit
 - Routine
 - 2.4 Bedienung des DSC-Controllers
 - 2.5 Funktionskontrolle

II. Verkehrsabwicklung

1. Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr im GMDSS in englischer Sprache
 - 1.1 Notverkehr
 - DSC-Notalarm
 - Senden eines Notalarms
 - Weiterleitung eines Notalarms
 - Aussenden eines Notalarms durch eine Funkstelle, die sich nicht selbst in Not befindet
 - Empfang und Bestätigung eines DSC-Notalarms
 - Bestätigungsverfahren
 - Empfang und Bestätigung durch eine Seefunkstelle
 - Abwicklung des Notverkehrs
 - Speicherabfrage
 - Aufhebung eines Fehlalarms
 - Funkverkehr vor Ort
 - Beenden des Notverkehrs
 - Funkstille gebieten
 - 1.2 Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr
 - Verfahren für DSC-Dringlichkeits- und –Sicherheitsanrufe
 - Dringlichkeitsverkehr
 - Sicherheitsverkehr
2. Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr mit Schiffen, die nur Sprechfunk benutzen, in englischer Sprache
 - 2.1 Abwicklung des Notverkehrs
 - 2.2 Abwicklung des Dringlichkeitsverkehrs
 - 2.3 Abwicklung des Sicherheitsverkehrs

III. Weitere Kenntnisse über Betriebsverfahren für die allgemeine Telekommunikation Praktische Kenntnisse über den öffentlichen/nichtöffentlichen Seefunkdienst

- 1.1 Funkverkehr mit Küstenfunkstellen mittels Sprechfunk in englischer Sprache
 - Anrufen mittels DSC
 - Anrufen mittels Sprechfunk
 - Anfordern einer handvermittelten Verbindung
 - Beendigung einer Verbindung
- 1.2 Funkverkehr mit Seefunkstellen in englischer Sprache

Protokoll der praktischen Prüfung zum Erwerb des Beschränkt gültigen Funkbetriebszeugnisses (SRC)

I. Pflichtaufgaben

Abwicklung von Not- und Dringlichkeitsverkehr im GMDSS in englischer Sprache anhand von Seefunkanlagen.

1.a) Controller editieren und Senden eines Notalarms.	1.Versuch: 2.Versuch:	1.b) Speicherabfrage und Bestätigung des Empfangs eines DSCNotalarms.	1.Versuch: 2.Versuch:
2.a) Aussenden der Notmeldung.	1.Versuch: 2.Versuch:	2.b) Controller editieren, Weiterleitung eines Notalarms und Information der Seefunkstelle in Not.	1.Versuch: 2.Versuch:
3.a) Beenden des Notverkehrs.	1.Versuch: 2.Versuch:	3.b) Aufhebung eines Fehlalarms.	1.Versuch: 2.Versuch:
4.a) Controller editieren, Senden eines Dringlichkeitsanrufes und Abgabe der Dringlichkeitsmeldung.	1.Versuch: 2.Versuch:	4.b) Speicherabfrage, Aufnahme der Dringlichkeitsmeldung und Einleitung weiterer Maßnahmen.	1.Versuch: 2.Versuch:

Die vorgenannten Pflichtaufgaben Nr. 1.a) bis 4.a) oder Nr. 1.b) bis 4.b) müssen von dem Bewerber mindestens im zweiten Versuch mit jeweils ausreichendem Ergebnis absolviert werden. Wird eine der Aufgaben auch im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die praktische Prüfung nicht bestanden.

II. SONSTIGE FERTIGKEITEN

1. Aussenden eines Notalarms durch eine Funkstelle, die sich nicht selbst in Not befindet.	1.Versuch: 2.Versuch:
2. Speicherabfrage und Empfangsbestätigung.	1.Versuch: 2.Versuch:
3. Abwicklung des Notverkehrs.	1.Versuch: 2.Versuch:
4. Funkstille gebieten.	1.Versuch: 2.Versuch:
5. Abwicklung des Funkverkehrs vor Ort.	1.Versuch: 2.Versuch:
6. Aufhebung einer Dringlichkeitsmeldung.	1.Versuch: 2.Versuch:
7. Controller editieren und Senden eines Sicherheitsanrufes Abgabe der Sicherheitsmeldung.	1.Versuch: 2.Versuch:
8. Controller editieren und Senden eines Routineanrufes an eine Seefunkstelle.	1.Versuch: 2.Versuch:
9. Kanalwechsel.	1.Versuch: 2.Versuch:
10. Abwicklung des Routinefunkverkehrs mit einer Seefunkstelle.	1.Versuch: 2.Versuch:
11. Controller editieren und Senden eines Routineanrufes an eine Küstenfunkstelle.	1.Versuch: 2.Versuch:
12. Abwicklung des Routinefunkverkehrs mit einer Küstenfunkstelle.	1.Versuch: 2.Versuch:
13. Einstellen des Controllers.	1.Versuch: 2.Versuch:

Von den vorgenannten sonstigen Fertigkeiten Nr. 1 bis Nr. 13 dürfen höchstens drei Aufgaben gestellt werden, von denen mindestens zwei mit ausreichend bewertet werden müssen.